

Bundesgesetzblatt ²⁷³

Teil II

Z 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 8. April 1995

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	274
15. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Vertrags über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik	275
28. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	283
28. 2. 95	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	285
6. 3. 95	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	288
8. 3. 95	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	290
9. 3. 95	Bekanntmachung der deutsch-zyprischen Vereinbarung zum Handelsabkommen vom 30. Oktober 1961	292
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	293
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	293
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	294
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	294
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	295
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	295
13. 3. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	296
13. 3. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	299

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 25. Januar 1995

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) erklärt:

Bosnien-Herzegowina

am 1. September 1993

nach Maßgabe der folgenden Erklärung:

(Übersetzung)

"The Convention will be applied to the Republic of Bosnia and Herzegovina only relating to those arbitral awards that have been brought after entering into force of the Convention.

The Republic of Bosnia and Herzegovina will apply the Convention, on the basis of reciprocity, to the recognition and enforcement of only those awards made in the territory of another Contracting State.

The Republic of Bosnia and Herzegovina will apply the Convention only to differences arising out of legal relationships, whether contractual or not, which are considered as commercial under the national law of the Republic of Bosnia and Herzegovina."

„Das Übereinkommen wird auf die Republik Bosnien und Herzegowina nur hinsichtlich solcher Schiedssprüche angewendet, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind.

Die Republik Bosnien und Herzegowina wird das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Die Republik Bosnien und Herzegowina wird das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.“

Slowakei

am 28. Mai 1993

Tschechische Republik

am 30. September 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina

mit Wirkung vom

6. März 1992,

Slowakei

mit Wirkung vom

1. Januar 1993,

Tschechische Republik

mit Wirkung vom

1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. März 1962 (BGBl. II S. 102), vom 5. Oktober 1982 (BGBl. II S. 949) und vom 4. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3650).

Bonn, den 25. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-kasachischen Vertrags
über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik**

Vom 15. Februar 1995

Der in Bonn am 22. September 1992 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik ist nach seinem Artikel 24

am 6. Juli 1993

in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Februar 1995

**Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Lucas**

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Kasachstan
über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik

Договор
между федеративной Республикой Германия
и Республикой Казахстан
о развитии широкомасштабного сотрудничества
в области экономики, промышленности, науки и техники

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Republik Kasachstan –

Федеративная Республика Германия
 и
 Республика Казахстан,

geleitet von den Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 und der Charta von Paris über ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie der weiteren KSZE-Dokumente,

руководствуясь принципами и положениями Заключительного акта Совещания по безопасности и сотрудничеству в Европе от 1 августа 1975 года, Парижской хартии для новой Европы от 21 ноября 1990 года, а также другими документами СБСЕ,

in der festen Absicht, nach Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der staatlichen Unabhängigkeitserklärung der Republik Kasachstan vom 16. Dezember 1991 die gegenseitigen Beziehungen auf einer völkerrechtlich bindenden Grundlage und entsprechend der Gemeinsamen Erklärung vom 22. September 1992 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan umfassend zu entwickeln,

с твердым намерением, после создания единой Германии 3 октября 1990 года и объявления государственной независимости Республики Казахстан 16 декабря 1991 года, построить взаимоотношения на обязательной международно-правовой основе и широко развивать их в соответствии с Совместным заявлением об основах отношений между Федеративной Республикой Германия и Республикой Казахстан от 22 сентября 1992 года,

in der Überzeugung, daß eine umfassende wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan den Wohlstand der Bevölkerung in beiden Staaten steigert,

будучи убежденными в том, что широкомасштабное сотрудничество в области экономики, промышленности, науки и техники между Федеративной Республикой Германия и Республикой Казахстан будет способствовать повышению благосостояния населения обоих государств,

eingedenk der Entschlossenheit der Republik Kasachstan, den Übergang zur Marktwirtschaft zu vollziehen,

принимая во внимание решимость Республики Казахстан осуществить переход к рыночной экономике,

in dem Bewußtsein, daß auch die kasachischen Bürger deutscher Abstammung einen bedeutenden Beitrag zum Aufbau vertrauensvoller Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten leisten –

сознавая, что и казахстанские граждане немецкого происхождения вносят важный вклад в дело налаживания экономических отношений между обоими государствами на основе доверия,

haben folgendes vereinbart:

договорились о нижеследующем:

Artikel 1

Die Vertragsparteien, geleitet von den Prinzipien der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und des beiderseitigen Vorteils, werden sich für eine stetige Intensivierung und Diversifizierung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen einsetzen.

Статья 1

Договаривающиеся Стороны, руководствуясь принципами равенства, недискриминации и взаимной выгоды, будут предпринимать усилия по неуклонной интенсификации и диверсификации двусторонних отношений в области экономики, промышленности, науки и техники.

Artikel 2

Die Vertragsparteien fördern die Handels- und Kooperationsbeziehungen zwischen Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten mit geeigneten Mitteln auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen und internationalen Verpflichtungen.

Статья 2

Договаривающиеся Стороны будут содействовать торговле и сотрудничеству между предприятиями и организациями обоих государств путем принятия надлежащих мер на основе соответствующего национального законодательства и в соответствии с национальными и международными обязательствами.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang Fragen der Finanzierung und der Gewährung von mittel- und langfristigen Krediten haben, stellen sie zu diesem Zweck Ausführungsgewährleistungen für Kredite zu möglichst günstigen Bedingungen in Anwendung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Regeln zur Verfügung. Die Vertragsparteien berücksichtigen dabei den Zusammenhang von Ausführungsgewährleistungen sowie der Wirtschafts- und Finanzkraft der jeweils anderen Vertragspartei.

Die Vertragsparteien schaffen die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen, um ungehinderte Kontakte zwischen Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten zu ermöglichen.

Ein Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft wird bei dieser Zielsetzung eine wichtige Rolle übernehmen. Die Republik Kasachstan erklärt sich bereit, die Tätigkeit dieses Büros zu unterstützen.

Artikel 3

Beide Vertragsparteien sind sich der Bedeutung präziser und aktueller Wirtschafts- und Geschäftsinformationen bewußt. Sie werden daher zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß die Unternehmen und sonstigen im zweiseitigen Wirtschaftsverkehr befaßten Organisationen die für den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten erforderlichen Informationen erhalten. Angesichts der Bedeutung, die zuverlässige und kompakte Statistiken für die Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten haben, sprechen sich die Vertragsparteien für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für Statistik und Analyse der Republik Kasachstan aus.

Artikel 4

Die Vertragsparteien erklären die Bereitschaft, Behinderungen in den Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten zu beseitigen oder schrittweise abzubauen. Um zu vermeiden, daß derartige Störungen von unterschiedlichen Normen ausgehen, sprechen sie sich dafür aus, daß die zuständigen Stellen auf diesem Gebiet eng zusammenarbeiten. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit bleiben gesonderter Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 5

Die Republik Kasachstan erklärt ihre Bereitschaft, deutschen Unternehmen und Organisationen die gleichen Marktzugangsrechte wie Unternehmen und Organisationen aus Drittländern einzuräumen. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dafür einsetzen, daß kasachischen Unternehmen und Organisationen möglichst umfassende Marktzugangsrechte gewährt werden. Sie wird sich ferner dafür einsetzen, daß die Europäischen Gemeinschaften der Republik Kasachstan die gleichen Vergünstigungen gewähren, die sie anderen Ländern mit vergleichbarem internationalen Status gewähren.

Artikel 6

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, die Niederlassung von Firmen und Organisationen nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu unterstützen. Sie lassen sich dabei vom Grundsatz der Niederlassungsfreiheit leiten. Firmen und Organisationen aus beiden Staaten sollen im Rahmen der geltenden internationalen Verpflichtungen nicht schlechter gestellt werden als Firmen und Organisationen aus Drittländern. Das gilt auch für die Einstellung und Beschäftigung von Fach- und Führungskräften im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Учитывая в этой связи значение вопросов финансирования и предоставления среднесрочных и долгосрочных кредитов, они в указанных целях будут предоставлять гарантии для экспортных кредитов на возможно благоприятных условиях, придерживаясь соответствующих национальных и международных правовых предписаний и правил. При этом Договаривающиеся Стороны учитывают взаимосвязь между экспортными гарантиями и экономическим и финансовым потенциалом соответствующей другой Договаривающейся Стороны.

Договаривающиеся Стороны будут создавать правовые и материальные предпосылки для обеспечения беспрепятственных контактов между предприятиями и организациями обоих государств.

Важную роль при осуществлении этой цели будет играть Бюро представителя германской экономики. Республика Казахстан заявляет о своей готовности содействовать деятельности этого Бюро.

Статья 3

Договаривающиеся Стороны осознают значение точной и актуальной экономической и деловой информации. Поэтому они будут сотрудничать, чтобы обеспечить предоставление предприятиям и прочим организациям-участникам двустороннего экономического обмена необходимой информации для расширения экономических отношений между обоими государствами. Ввиду значения, которое имеют достоверные и сопоставимые статистические данные для углубления экономических отношений между обоими государствами, Договаривающиеся Стороны выступают за тесное сотрудничество между Федеральным статистическим ведомством Федеративной Республики Германия и Государственным комитетом по статистике и анализу Республики Казахстан.

Статья 4

Договаривающиеся Стороны заявляют о своей готовности снимать или постепенно устранять препятствия деловым отношениям между предприятиями и организациями обоих государств. Для предотвращения возникновения таких препятствий из-за различия в стандартах, они высказываются за то, чтобы компетентные органы тесно сотрудничали в этой области. Детали такого сотрудничества будут урегулированы в отдельных договоренностях.

Статья 5

Республика Казахстан заявляет о своей готовности предоставить немецким предприятиям и организациям равные права доступа к рынкам сбыта, которые предоставляются предприятиям и организациям третьих стран. Федеративная Республика Германия будет выступать в рамках Европейских Сообществ за предоставление казахским предприятиям и организациям по возможности более широких прав доступа к рынкам сбыта. Она также будет выступать за то, чтобы Европейские Сообщества предоставляли Республике Казахстан те же льготы, которые предоставляются другим странам с сопоставимым международным статусом.

Статья 6

Договаривающиеся Стороны заявляют о своей готовности содействовать в соответствии с действующим в каждом из государств законодательством созданию филиалов фирм и организаций. При этом они руководствуются принципом свободного выбора места нахождения филиалов. Фирмам и организациям обоих государств в рамках действующих международных обязательств должен быть предоставлен не менее благоприятный режим, чем в отношении фирм и организаций третьих стран. Это положение в равной степени действует в отношении приема на работу и трудовой деятельности специалистов и руководителей в рамках действующего законодательства соответствующего государства.

Die Vertragsparteien gestatten den Niederlassungen von Firmen und Organisationen mit Sitz im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei den Import der für den Betrieb der Niederlassung erforderlichen Ausrüstungen und Materialien im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften und entsprechend international üblicher Handelspraktiken.

Die Vertragsparteien werden Angehörigen des jeweils anderen Staats, die sich vorübergehend zu Zwecken des Handels als leitende Angestellte, Fachkräfte mit firmenspezifischen Kenntnissen oder als Fachkräfte mit Hochschulausbildung oder vergleichbarer Ausbildung im jeweils anderen Staat aufhalten, und deren nächsten Familienangehörigen in der Frage der Bewegungsfreiheit im jeweiligen Hoheitsgebiet sowie in Fragen der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen und der Erfüllung von sonstigen Formalitäten, die für die Durchführung einer geschäftlichen oder einer damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeit erforderlich sind, nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts und zwischenstaatlicher Übereinkünfte günstige Bedingungen schaffen.

Die Vertragsparteien werden gleichfalls in Fragen der Gewährung von möglichst günstigen Bedingungen für den Aufenthalt und die Tätigkeit ihrer Bürger, die in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zwecks Erzielung von Arbeitseinkommen reisen, nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts und zwischenstaatlicher Übereinkünfte zusammenarbeiten.

Artikel 7

Die freie Wahl der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich einer gemeinsamen und eigenständigen Produktion, einer Spezialisierung von Unteraufträgen, von Lizenzverträgen, von Gemeinschaftsunternehmen und selbständigen Unternehmen und anderer Formen von Kapitalanlagen, die sich im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften befinden, unterliegt im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei keinen Beschränkungen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zur Handelsförderung mit dem Ziel der Diversifizierung und qualitativen Verbesserung des beiderseitigen Warenaustausches treffen. Dazu gehören die Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die Durchführung von Seminaren sowie sonstige Kontakte zum Zwecke der Förderung des beiderseitigen Handels.

Artikel 9

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß das Zusammenwirken bei der Exploration, der Gewinnung und der Verteilung von Energieträgern und Rohstoffen besonders gute Aussichten für eine beiderseitig vorteilhafte Zusammenarbeit bietet. Sie unterstützen und fördern daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die entsprechenden Aktivitäten der Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten.

Artikel 10

Die Vertragsparteien sind sich einig, der Zusammenarbeit bei der Produktion, Lagerung, Verarbeitung und Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu diesem Zweck werden sie die entsprechenden Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern, insbesondere auch im Bereich der Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen für Produktion, Transport und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Договаривающиеся Стороны в рамках национального законодательства и в соответствии с международной торговой практикой разрешают филиалам фирм и организаций с местом нахождения на территории соответствующей другой Договаривающейся Стороны импорт оборудования и материалов, необходимых для текущей работы филиала.

Договаривающиеся Стороны будут обеспечивать благоприятные условия гражданам соответствующего другого государства, временно находящимся соответственно в другом государстве с коммерческими целями, являющимися руководителями сотрудниками или специалистами с особыми знаниями об их фирме, или специалистами с высшим или сопоставимым образованием, а также их ближайшим родственникам, в вопросах свободы передвижения по соответствующей территории, а также в вопросах выдачи разрешений на пребывание и работу, и выполнения прочих формальностей, необходимых для осуществления деловой или связанной с ней деятельности в соответствии с действующим в каждом из государств законодательством и межгосударственными договорами.

Договаривающиеся Стороны будут сотрудничать в равной степени на основе положений действующего законодательства и межгосударственных договоренностей в вопросах обеспечения наиболее благоприятных условий пребывания и деятельности их граждан, приезжающих на территорию соответствующей другой Договаривающейся Стороны с целью заработка.

Статья 7

Свободный выбор форм экономического сотрудничества, включая как совместные, так и самостоятельные производства, специализацию, субподряды, лицензионные соглашения, совместные и самостоятельные предприятия и иные формы капиталовложений, осуществляемых в соответствии с действующим законодательством, не подлежит никаким ограничениям на территории соответствующей другой Договаривающейся Стороны.

Статья 8

Договаривающиеся Стороны в рамках своих возможностей будут предпринимать надлежащие меры для содействия торговле с целью диверсификации и качественного совершенствования взаимного товарооборота. Сюда относятся содействие участию в ярмарках и выставках, проведение семинаров, а также прочие контакты, способствующие взаимной торговле.

Статья 9

Договаривающиеся Стороны достигли единого мнения в том, что взаимодействие в деле разведки, добычи и распределения энергоносителей и сырьевых материалов открывает особенно хорошие перспективы для взаимовыгодного сотрудничества. Поэтому они в рамках своих возможностей поддерживают и расширяют соответствующую деятельность предприятий и организаций обоих государств.

Статья 10

Договаривающиеся Стороны достигли единого мнения в том, чтобы уделять особое внимание сотрудничеству в производстве, хранении, переработке и распределении сельскохозяйственной продукции. С этой целью они в рамках своих возможностей будут поддерживать и поощрять соответствующую деятельность предприятий и организаций обоих государств, в частности, в области изготовления машин и оборудования для производства, транспортировки и переработки сельскохозяйственной продукции.

Artikel 11

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Zusammenarbeit von Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten in folgenden Bereichen zu unterstützen und zu fördern:

- Maschinenbau,
- Fahrzeugbau,
- Elektrotechnik,
- chemische und pharmazeutische Industrie.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die Zusammenarbeit wird sich auf alle beiderseits interessierenden Wirtschaftssektoren erstrecken, insbesondere auf die Beteiligung mittelständischer Unternehmen.

Artikel 12

Die Vertragsparteien vereinbaren, bei Projekten der wirtschaftlichen Infrastruktur zusammenzuarbeiten, insbesondere beim Auf- und Ausbau des Transportwesens und eines modernen Kommunikationsnetzes.

Artikel 13

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der Umstellung von militärischer auf zivile Produktion (Konversion) zentrale Bedeutung für den Erfolg der Bemühungen zur Neustrukturierung der kasachischen Wirtschaft zukommt. Sie vereinbaren daher eine enge Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Projekte. Die Republik Kasachstan erklärt sich bereit, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um interessierten deutschen Unternehmen Zugang zu den betreffenden Produktionsstätten zur Erstellung von Bedarfsanalysen als Voraussetzung für die Durchführung von Konversionsprojekten zu ermöglichen.

Artikel 14

Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit im Bereich der rationalen, umweltverträglichen Nutzung von Rohstoffen und Energieträgern im Rahmen der auf diesem Gebiet tätigen Gremien. Sie erklären ihre Bereitschaft, die industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf Gebiete wie Umweltüberwachung, Vorbeugung gegen technologische Gefährdung und Störfälle, Behandlung und Endlagerung von toxischen und gefährlichen Abfällen, Vermeidung und Verminderung der Luft- und Gewässerverschmutzung zu erstrecken.

Artikel 15

Die Vertragsparteien werden die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Fachkräften, wissenschaftlichen Körperschaften und Unternehmen aus beiden Staaten bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Probleme und die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben.

Der konkrete Inhalt dieser Zusammenarbeit wird im einzelnen durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den interessierten Organisationen aus beiden Staaten festgelegt.

Artikel 16

Die Vertragsparteien erkennen die entscheidende Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums für die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit an. Sie erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu dem insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsge-

Статья 11

Договаривающиеся Стороны достигли единого мнения о поддержке и поощрении сотрудничества предприятий и организаций обоих государств в следующих областях:

- машиностроение,
- автомобилестроение,
- электротехника,
- химия и фармацевтика.

Указанный перечень не является исчерпывающим. Сотрудничество будет осуществляться во всех отраслях экономики, представляющих взаимный интерес, с участием, прежде всего, средних и малых предприятий.

Статья 12

Договаривающиеся Стороны договорились о сотрудничестве по проектам хозяйственной инфраструктуры, в частности, в области создания и расширения транспорта и современной сети связи.

Статья 13

Договаривающиеся Стороны согласились в том, что центральное значение для успеха усилий, направленных на реорганизацию казахской экономики, имеет перевод военного производства на гражданскую продукцию (конверсия). Поэтому они договорились о тесном сотрудничестве в этой области и в рамках своих возможностей будут поддерживать соответствующие проекты. Республика Казахстан заявляет о своей готовности в соответствии с действующим законодательством предпринять все необходимые меры, обеспечивающие заинтересованным немецким предприятиям доступ к соответствующим производствам для проведения анализа их потребностей, что является предпосылкой для проведения проектов конверсии.

Статья 14

Договаривающиеся Стороны интенсифицируют сотрудничество в области рационального, экологически безопасного использования сырьевых материалов и энергоносителей в рамках действующих в этой сфере организаций. Они заявляют о своей готовности распространить промышленное и научно-техническое сотрудничество на такие области, как экологический мониторинг, предупреждение технологической опасности и аварий, обработка и конечное захоронение токсичных и опасных отходов, предотвращение и уменьшение загрязнения воздушных и водных бассейнов.

Статья 15

Договаривающиеся Стороны в рамках своих возможностей будут содействовать научно-техническому сотрудничеству. С этой целью они поддерживают контакты и сотрудничество между учеными, специалистами, научными организациями и предприятиями обоих государств для решения научно-технических проблем и осуществления совместных исследовательских проектов.

Конкретное содержание этого сотрудничества будет определяться отдельными договоренностями между заинтересованными организациями обоих государств.

Статья 16

Договаривающиеся Стороны признают решающее значение эффективной защиты прав интеллектуальной собственности для экономического, промышленного и научно-технического сотрудничества. Они заявляют о своей готовности к сотрудничеству в этой области, в которую, в частности, входят авторские права, патенты, полезные модели, промышленные образцы и модели, товарные знаки, торговые

heimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill gehören, durch Informationsaustausch über rechtliche Vorschriften und Verfahren, welche in ihren Hoheitsgebieten für den Schutz geistigen Eigentums gelten.

Artikel 17

Die Vertragsparteien unterstreichen ihre Auffassung, daß die Förderung und der gegenseitige Schutz von Kapitalanlagen in dem jeweiligen Hoheitsgebiet wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Fluß von Investitionen aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sind.

Die Einzelheiten werden in einem Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Artikel 18

Eingedenk des Umstandes, daß die kasachischen Bürger deutscher Abstammung eine wichtige Brückenfunktion für den Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten haben, vereinbaren beide Vertragsparteien ihre Teilnahme an den beiderseitigen Wirtschafts- und Geschäftsbeziehungen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung vom 22. September 1992 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zu fördern. Die Republik Kasachstan ist bestrebt, die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die kasachischen Bürger deutscher Abstammung in Kasachstan verbleiben und ermöglicht und unterstützt die Durchführung von Förderungsprogrammen der Bundesrepublik Deutschland für diese Bevölkerungsgruppe, insbesondere im Bereich der mittelständischen Wirtschaft.

Artikel 19

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, den Aufbau der Marktwirtschaft in der Republik Kasachstan zu unterstützen.

In Ergänzung zu den von internationalen Organisationen durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen bietet sie Beratung und technische Hilfe an. Sie ist insbesondere bereit, der Republik Kasachstan die beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland gesammelten Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in der Republik Kasachstan, und bei bedarfsgerechter Beratungshilfe, insbesondere bei der Schaffung eines marktwirtschaftlichen Rechtsrahmens, eng zusammenzuarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch bereit, Beratungshilfe beim Aufbau eines sozialen Netzes zu gewähren.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die Beratungshilfe sich vorrangig auf folgende Schwerpunkte konzentrieren soll:

- Privatisierung und Entflechtung von Unternehmen,
- Aufbau mittelständischer Strukturen,
- Aufbau eines Finanzdienstleistungssystems.

Die Bedingungen für die Beratungstätigkeit deutscher Experten in der Republik Kasachstan werden durch eine gesonderte Regierungsvereinbarung geregelt.

Artikel 20

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft vorrangige Bedeutung für den marktwirtschaftlichen Reformprozeß zukommt.

наименования, производственные и коммерческие секреты, технология, "ноу-хау" и "гудвил", при помощи обмена информацией о правовых предписаниях и процедурах, действующих на их территории для защиты интеллектуальной собственности.

Статья 17

Договаривающиеся Стороны подтверждают свое мнение, что поощрение и взаимная защита капиталовложений на соответствующей территории являются важной предпосылкой успешного экономического сотрудничества и привлечения капиталовложений с территории другой Договаривающейся Стороны.

Детали будут регулироваться Договором о поощрении и взаимной защите капиталовложений между Договаривающимися Сторонами.

Статья 18

Договаривающиеся Стороны, признавая, что казахстанские граждане немецкого происхождения выполняют важную связующую функцию в деле расширения экономического сотрудничества между двумя государствами, договорились оказывать содействие их участию в двусторонних экономических и деловых отношениях, в соответствии с Совместным заявлением об основах отношений между Федеративной Республикой Германия и Республикой Казахстан от 22 сентября 1992 года. Республика Казахстан будет стремиться создать экономические предпосылки для того, чтобы казахстанские граждане немецкого происхождения сохранили местожительство в Казахстане, а также сделает возможным и поддерживает осуществление программ Федеративной Республики Германия по оказанию помощи этой национальности, в частности, в области среднего и малого предпринимательства.

Статья 19

Федеративная Республика Германия заявляет о своей готовности поддерживать создание рыночной экономики в Республике Казахстан.

В дополнение к мерам по оказанию содействия, проводимым международными организациями, она предлагает консультативную и техническую помощь. Она, в частности, готова предоставить Республике Казахстан тот опыт, который был накоплен при переходе от планового хозяйства к рыночной экономике в новых Федеральных землях Федеративной Республики Германия.

Договаривающиеся Стороны согласились о тесном сотрудничестве в создании рыночных структур в Республике Казахстан, а также в оказании соответствующей потребностям консультационной поддержки, в частности, при разработке рыночного законодательства. Федеративная Республика Германия готова также оказать консультативную поддержку при создании сети социального обеспечения.

Договаривающиеся Стороны достигли единого мнения в том, что консультативная поддержка должна быть сосредоточена на следующих основных направлениях, имеющих приоритет:

- приватизация и демонаполизация предприятий;
- создание структур среднего и малого предпринимательства;
- создание системы по оказанию финансовых услуг.

Условия консультативной деятельности германских экспертов в Республике Казахстан будут урегулированы отдельным межправительственным соглашением.

Статья 20

Договаривающиеся Стороны, соглашаясь с тем, что профессиональная подготовка и повышение квалификации специалистов и руководящих кадров экономики имеет прио-

Sie vereinbaren daher auf diesem Gebiet eng zusammenzuarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, die bestehenden Förderprogramme auf die Republik Kasachstan zu erstrecken und nach Möglichkeit zu erweitern. Die Vertragsparteien werden ihre Unternehmen und Organisationen ermuntern, die Zusammenarbeit auf Unternehmensebene bei der fachlichen Ausbildung zu intensivieren.

Artikel 21

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß selbstverwaltete Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsassoziationen und andere nichtstaatliche Verwaltungsstrukturen der Wirtschaft fester Bestandteil der marktwirtschaftlichen Ordnung sind. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der Bemühungen der Republik Kasachstan beim Aufbau der vorerwähnten Strukturen, insbesondere eines Systems von Industrie- und Handelskammern bereit.

Artikel 22

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der deutsch-kasachische Kooperationsrat der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten einen institutionellen Rahmen gibt. Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, den Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten und den Geschäftsbeziehungen zwischen ihren Unternehmen Impulse zu geben und Prioritäten für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Förderung des marktwirtschaftlichen Reformprozesses in der Republik Kasachstan festzulegen.

Der Kooperationsrat tritt nach Möglichkeit zweimal jährlich zusammen, abwechselnd im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien. Die Tagungen stehen unter dem gemeinsamen Vorsitz leitender Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und des Staatlichen Komitees für Wirtschaft der Republik Kasachstan.

Die Tagesordnung für die einzelnen Tagungen des Kooperationsrats wird durch jeweilige vorherige Absprache zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sie lassen sich dabei von den Erfordernissen thematischer Flexibilität und eines effizienten Tagungsablaufs leiten.

Die Arbeit des Kooperationsrats steht im Zeichen der Kooperation von Unternehmen aus beiden Staaten. An den gemeinsamen Beratungen werden deshalb leitende Unternehmensvertreter und andere wirtschaftliche Entscheidungsträger beider Staaten beteiligt. Daneben besteht eine Arbeitsgruppe zur marktwirtschaftlichen Beratung, deren Tätigkeit im wesentlichen von Vertretern der Regierungen der beiden Vertragsparteien geführt wird.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die Tagungen des Kooperationsrats jeweils auch zum wirtschaftspolitischen Meinungsaustausch genutzt werden sollen.

Artikel 23

Die Vertragsparteien stimmen überein, daß die Republik Kasachstan sich möglichst bald in das System der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung und des internationalen Handels integrieren sollte. Die Bundesrepublik Deutschland sagt zu, entsprechende Bemühungen der Republik Kasachstan zu unterstützen.

Die Vertragsparteien vereinbaren eine enge Zusammenarbeit in allen internationalen Organisationen und Gremien, deren Mitglied sie sind oder werden wollen.

ритет при проведении процесса рыночных реформ, договорились о тесном сотрудничестве в этой области. Федеративная Республика Германия заявляет о своей готовности распространить существующие программы содействия на Республику Казахстан и, по возможности, расширить их. Договаривающиеся Стороны будут стимулировать свои предприятия и организации интенсифицировать свое сотрудничество в области профессиональной подготовки.

Статья 21

Договаривающиеся Стороны едины в том, что самоуправляемые экономические союзы, ассоциации, другие негосударственные структуры управления экономикой являются прочной составной частью рыночного устройства. Федеративная Республика Германия заявляет о своей готовности в рамках своих возможностей поддерживать и поощрять усилия Республики Казахстан, направленные на создание вышеуказанных структур, в частности, системы торгово-промышленных палат.

Статья 22

Договаривающиеся Стороны придерживаются единого мнения о том, что германо-казахский Совет экономического сотрудничества является организационной базой для хозяйственной кооперации обоих государств. Задача Совета экономического сотрудничества заключается в том, чтобы дать импульс экономическим отношениям обоих государств и деловым контактам между их предприятиями и определить приоритеты в области сотрудничества Договаривающихся Сторон с целью содействия процессу рыночных реформ в Республике Казахстан.

Совет экономического сотрудничества будет проводить свои заседания по возможности два раза в год, поочередно на территории одной из двух Договаривающихся Сторон. Заседания будут проводиться под совместным председательством руководящих представителей Федерального министерства экономики Федеративной Республики Германия и Государственного комитета Республики Казахстан по экономике.

Повестка дня отдельных заседаний Совета экономического сотрудничества будет определяться между Договаривающимися Сторонами в предварительном порядке в каждом отдельном случае. При этом Договаривающиеся Стороны будут руководствоваться требованиями тематической гибкости и эффективной программы заседаний.

В центре внимания деятельности Совета экономического сотрудничества стоит сотрудничество между предприятиями обоих государств. Поэтому в совместных заседаниях будут участвовать руководители предприятий и другие ответственные представители экономики обоих государств. Кроме того, существует одна рабочая группа по консультации в области рыночной экономики, заседания которой, в основном, проводятся под руководством представителей Правительств Договаривающихся Сторон.

Договаривающиеся Стороны едины в том, что заседания Совета экономического сотрудничества в каждом случае должны быть использованы для обмена мнениями по вопросам экономической политики.

Статья 23

Договаривающиеся Стороны согласны в том, что Республике Казахстан следовало бы, по возможности скорее, интегрироваться в систему разделения труда в мировой экономике, а также в международную торговлю. Федеративная Республика Германия согласилась поддерживать соответствующие усилия Республики Казахстан.

Договаривающиеся Стороны достигли согласия о тесном сотрудничестве во всех международных организациях и учреждениях, членами которых они являются или собираются стать.

Artikel 24

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 25

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Artikel 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 9. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 22. September 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, kasachischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kasachischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Статья 24

Настоящий Договор вступает в силу в день, когда Правительства Договаривающихся Сторон нотифицируют друг друга о том, что необходимые внутригосударственные процедуры для его вступления в силу выполнены. День поступления последней ноты будет рассматриваться как дата вступления в силу.

Статья 25

Настоящий Договор заключается сроком на десять лет. Потом он автоматически продлевается на каждые пять лет, если ни одна из Договаривающихся Сторон в письменной форме не заявит о его денонсации не позднее, чем за шесть месяцев до истечения срока его действия.

Статья 26

Со дня вступления в силу настоящего Договора теряет силу в отношениях между Федеративной Республикой Германия и Республикой Казахстан Договор между Федеративной Республикой Германией и Союзом Советских Социалистических Республик о развитии широкомасштабного сотрудничества в области экономики, промышленности, науки и техники от 9 ноября 1990 года.

Совершено в г. Бонне 22 сентября 1992 года в двух подлинных экземплярах, каждый на немецком, казахском и русском языках, причем все тексты имеют силу. В случае возникновения расхождений в толкований немецкого и казахского текстов, предпочтение отдается тексту на русском языке.

Für die Bundesrepublik Deutschland
За Федеративную Республику Германия
Würzen
Kastrup

Für die Republik Kasachstan
За Республику Казахстан
Soskoweit

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Februar 1995

Das in San Salvador am 9. Februar 1995 unterzeichnete Abkommen „Sozialinvestitionsfonds“ zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 9. Februar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Februar 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Sozialinvestitionsfonds“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 22. – 24. November 1993 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben

„Sozialinvestitionsfonds-Programm“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehn bis zu insgesamt 22,5 Mio DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) und für die notwendige Begleitmaßnahme zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 0,5 Mio DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

a) weitere Darlehn oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder

b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 3 werden in Darlehn umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehns zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Darlehnsgewährung ergebenden Transporten von Perso-

nen und Gütern im See- und Luftverkehr, den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehnsgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 9. Februar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Richard Giesen

Für die Regierung der Republik El Salvador
Ramón González Giner

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. Februar 1995

Das in San Salvador am 23. Dezember 1994 unterzeichnete Abkommen „Strukturhilfe“ zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 23. Dezember 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Februar 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Strukturhilfe“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

und unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift (Punkt 2.3) über die Regierungsverhandlungen vom 22.–24. November 1993 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben

„Strukturhilfe“

ein Darlehen von bis zu 20,0 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach der Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die Darlehensmittel sind für die Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des lfd. notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-kosten für Transport, Versicherung und Montage vorgesehen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1994 geschlossen worden sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehn oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchfüh-

rung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 3 werden in Darlehn umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehns zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik El Salvador, soweit sie nicht selbst Darlehnsnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehnsnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-

lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehns ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr, den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehns ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 23. Dezember 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Richard Giesen

Für die Regierung der Republik El Salvador
Ramón González Giner

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 23. Dezember 1994 aus dem Darlehn finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel;
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung in El Salvador von Bedeutung sind;
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Darlehn/Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt derer die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung und Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1988 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien“.

**Bekanntmachung
des deutsch-srilankischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. März 1995

Das in Colombo am 30. Januar 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Demokratischen So-
zialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusam-
menarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 30. Januar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. März 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bernhard Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit**

(Vorhaben „Erneuerung der Kalutara- und der Panadura-Brücke“,
„Unterstützung der Development Finance Corporation
bei der Vergabe von Krediten
für Leasing- und Kreditgeschäfte von Klein- und Mittelbetrieben“
und „Unterstützung der National Development Bank
bei der Finanzierung von industriellen Umweltschutzinvestitionen“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokrati-
schen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik
Sri Lanka, und/oder einem anderen von beiden Regierungen
gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die in Artikel 2 Absatz 1
genannten Vorhaben Darlehen bis zu insgesamt 15 000 000,- DM
(in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn
nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik
Deutschland der Regierung der Demokratischen Sozialistischen
Republik Sri Lanka, und/oder einem anderen von beiden Regie-
rungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das in Artikel 2
Absatz 2 genannte Vorhaben einen Finanzierungsbeitrag bis zu
insgesamt 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhun-
dertausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die
Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 werden für folgende Vorhaben verwendet:

- a) 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für die Erneuerung der Kalutara- und der Panadura-Brücke,
- b) 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für die Unterstützung der Development Finance Corporation bei der Vergabe von Krediten für Leasing- und Kreditgeschäfte von Klein- und Mittelbetrieben.

(2) Der Finanzierungsbeitrag in Höhe von 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird für die Unterstützung der National Development Bank (NDB) bei der Finanzierung von industriellen Umweltschutzinvestitionen verwendet.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird der in Absatz 2 genannte Finanzierungsbeitrag durch Vorhaben des Umweltschutzes und/oder der sozialen Infrastruktur oder durch selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 3

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Darlehen, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Artikel 1 in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Artikel 3 Absatz 1 zu schließenden Verträge.

(2) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Empfängerin des Finanzierungsbeitrags ist, garantiert die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Artikel 3 Absatz 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Artikel 5

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 3 erwähnten Verträge in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 6

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung sowie aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigung für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Darlehensverträge und der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Finanzierungsvertrag.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 30. Januar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schmidt

Für die Regierung
der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
A. S. Jayawardena

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. März 1995

Das in Hanoi am 28. Januar 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Repu-
blik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach
seinem Artikel 6

am 28. Januar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. März 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialisti-
schen Republik Vietnam,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Rehabilitierung von Streckenlokomotiven“
ein Darlehen bis zu insgesamt 18 100 000,- DM (in Worten:
achtzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) zu
erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit
festgestellt worden ist;

b) für das Vorhaben „Niederspannungsnetz Dray Linh“ ein wei-
teres Darlehen bis zu insgesamt 1 500 000,- DM (in Worten:

eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten,
wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt
worden ist;

c) für das Vorhaben „Kaffeeprojekt Buon Ma Thuot“ ein weiteres
Darlehen bis zu insgesamt 400 000,- DM (in Worten: vierhun-
derttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung
dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

d) für das Vorhaben „Aufforstungsprogramm III“ einen Finanze-
rungsbeitrag bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten:
fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung
dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt wor-
den ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die beson-
deren Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines
Finanzierungsbeitrags erfüllt;

e) für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Gesundheit
und Familienplanung“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis
zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen
Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung
dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt wor-
den ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die
besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege
eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;

f) für das Vorhaben „Sektorale Warenhilfe für medizinische
Geräte für das Viet-Duc-Krankenhaus Hanoi“ einen Finanze-
rungsbeitrag bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten:
fünf Millionen Deutsche Mark) als Zuschuß zu erhalten, wenn
bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infra-
struktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung
im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Dieses Abkommen findet auch auf Darlehen und Finanze-
rungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen zu den

in Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Vorhaben Anwendung, falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, solche Darlehen oder Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu erhalten. Dabei werden für notwendige Begleitmaßnahmen stets Finanzierungsbeiträge (Zuschüsse) gewährt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die in Absatz 1 Buchstaben d bis f erwähnten Bestätigungen nicht erteilt werden, können die dort erwähnten Vorhaben „Aufforstungsprogramm III“, „Sektorbezogenes Programm Gesundheit und Familienplanung“ und „Sektorale Warenhilfe für medizinische Geräte für das Viet-Duc-Krankenhaus Hanoi“ durch Vorhaben ersetzt werden, die ebenfalls die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen und somit durch einen Finanzierungsbeitrag (Zuschuß) gefördert werden können. Falls sie durch Vorhaben aus einem anderen Bereich ersetzt werden, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge (gegebenenfalls des Finanzierungsbeitrags) und der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge (gegebenenfalls des Finanzierungsbeitrags) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung oder der Gewährung der Finanzierungsbeiträge (gegebenenfalls des Finanzierungsbeitrags) ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 28. Januar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Chr. Kraemer

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Hung

**Bekanntmachung
der deutsch-zyprischen Vereinbarung
zum Handelsabkommen vom 30. Oktober 1961**

Vom 9. März 1995

Die in Nikosia am 20. Januar 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern zum Handelsabkommen vom 30. Oktober 1961 ist nach ihrem Artikel 4

am 20. Januar 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. März 1995

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Kuschel

**Vereinbarung
zum Handelsabkommen vom 30. Oktober 1961
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Zypern**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Zypern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Handelsabkommens vom 30. Oktober 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern endet mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Zypern kommen überein, daß Artikel 6 des Handelsabkommens weiterhin maßgeblich ist. Demnach wird aufgrund geltender Rechtsvorschriften der Seeschifffahrt beider Län-

der eine Behandlung gewährt, die eine Benachteiligung ausschließt und die Flaggenwahl nach den Grundsätzen des freien Wettbewerbs nicht beeinträchtigt.

Artikel 3

Ein deutsch-zyprischer Wirtschaftsausschuß behandelt die beide Länder berührenden Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Er tritt auf Antrag einer der beiden Regierungen zusammen.

Artikel 4

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 5

Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann hinsichtlich ihrer Artikel 2 bis 4 von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Nikosia am 20. Januar 1995 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Friedrich Garbers

Für die Regierung der Republik Zypern
Avraam Louca

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Änderungen
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. März 1995

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Moldau, Republik	am 22. Dezember 1994
Usbekistan	am 24. Februar 1994

in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 48 Buchstabe a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Moldau, Republik	am 22. Dezember 1994
Usbekistan	am 24. Februar 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 467).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. März 1995

Das Protokoll vom 16. Oktober 1974 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des am 7. Dezember 1944 in Chicago beschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1983 II S. 763) ist nach seiner Ziffer 3 Buchstabe g für

Moldau, Republik	am 22. Dezember 1994
Usbekistan	am 24. Februar 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. II S. 414).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zur 2. Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 13. März 1995

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1962 II S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Moldau, Republik am 22. Dezember 1994

Usbekistan am 24. Februar 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 471).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von
Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

Vom 13. März 1995

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien am 14. September 1994

Guinea am 18. April 1994

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. II S. 415).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 13. März 1995

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Äthiopien	am	9. Januar 1995
Bolivien	am	1. Januar 1995
Komoren	am	29. Januar 1995
Kongo	am	14. Februar 1995
Mali	am	26. Januar 1995
Vanuatu	am	19. Februar 1995
Zaire	am	28. Februar 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 86).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 13. März 1995

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Äthiopien	am	9. Januar 1995
Bolivien	am	1. Januar 1995
Komoren	am	29. Januar 1995
Kongo	am	14. Februar 1995
Mali	am	26. Januar 1995
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	1. November 1994
Mosambik	am	8. Dezember 1994
Vanuatu	am	19. Februar 1995
Zaire	am	28. Februar 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3660).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 13. März 1995

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Spanien

am 3. August 1994

nach Maßgabe der nachstehenden Erklärung und Vorbehalte:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

"Reservation 1

„Vorbehalt 1

For the purposes of implementing the Code of Conduct, the concept of a "national shipping line" may, in the case of a State member of the European Economic Community, include any vessel-operating shipping line established in the territory of that State, in accordance with the Treaty establishing the European Economic Community.

Für die Zwecke der Durchführung des Verhaltenskodex kann der Begriff „nationale Linienreederei“ im Falle eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jede nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hoheitsgebiet dieses Staates niedergelassene Linienreederei, die Schiffe betreibt, umfassen.

Reservation 2

Vorbehalt 2

(a) Without prejudice to the text of (b) below, article 2 of the Code of Conduct shall not apply in conference trades between States members of the Community and, on the basis of reciprocity, between these States and other Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) countries which are parties to the Code.

(a) Unbeschadet des Buchstabens b dieses Vorbehalts wird Artikel 2 des Verhaltenskodex im Konferenzverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zwischen diesen Staaten und anderen Ländern der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.

(b) The text of (a) above shall not affect the opportunities for participation in such trades, as third-country shipping lines, in accordance with the principles set out in article 2 of the Code, by the shipping lines of a developing country which are recognized as national shipping lines under the Code and which are:

(b) Buchstabe a dieses Vorbehalts steht dem nicht entgegen, daß Linienreedereien eines Entwicklungslands, die als nationale Linienreedereien im Sinne des Kodex anerkannt sind und die

(I) Members of a conference which ensures such trades, or

(I) Mitglieder einer Konferenz sind, die diesen Verkehr gewährleistet, oder

(II) Admitted to membership of that conference under article 1, paragraph 3, of the Code.

(II) zu dieser Konferenz nach Artikel 1 Absatz 3 des Kodex als Mitglieder zugelassen worden sind,

nach den in Artikel 2 des Kodex dargelegten Grundsätzen als Drittland-Linienreedereien an diesem Verkehr teilnehmen können.

Reservation 3

Vorbehalt 3

Article 3 and article 14, paragraph 9, of the Code shall not apply in conference trades between States members of the Community and, on the basis of reciprocity,

Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 9 des Kodex werden im Konferenzverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Gegen-

between these States and other OECD countries which are parties to the Code.

seitigkeit – zwischen diesen Staaten und anderen OECD-Ländern, die Vertragsparteien des Kodex sind, nicht angewandt.

Reservation 4

Vorbehalt 4

In trades to which article 3 of the Code applies, the final sentence of that article shall be interpreted as follows:

Bei dem unter Artikel 3 des Kodex fallenden Verkehr wird der letzte Satz des Artikels wie folgt ausgelegt:

(a) The two groups of national shipping lines shall coordinate their positions prior to voting on issues relating to trade between their two countries.

(a) Die beiden Gruppen nationaler Linienreedereien koordinieren ihren Standpunkt vor der Abstimmung über Fragen, die sich auf den Verkehr zwischen ihren beiden Ländern beziehen.

(b) This sentence shall apply solely to issues which, under the conference agreement, require the consent of the two groups of national shipping lines concerned, and not to all issues dealt with in the conference agreement.

(b) Dieser Satz gilt nicht für alle im Konferenzvertrag behandelten Fragen, sondern nur für diejenigen, die nach dem Konferenzvertrag der Zustimmung der beiden Gruppen der betreffenden nationalen Linienreedereien bedürfen.

Declaration:

Erklärung:

A. The Government of Spain considers that the United Nations Convention on a Code of Conduct for Liner Conferences provides the shipping lines of developing countries with ample opportunities to participate in the liner conference system, and that it has been drafted in such a manner as to regulate conference and their activities within a system of free trade (where there are opportunities for non-conference shipping lines).

A. Die Regierung von Spanien ist der Ansicht, daß das Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen den Linienreedereien von Entwicklungsländern umfangreiche Möglichkeiten einräumt, sich am System der Linienkonferenzen zu beteiligen, und daß das Übereinkommen so abgefaßt wurde, daß es Konferenzen und ihre Tätigkeit innerhalb eines Systems des freien Handels regelt (in dem Möglichkeiten für keiner Konferenz angehörende Linienreedereien vorhanden sind).

This government also deems it essential to the functioning of the Code and of the conferences whose regulation is referred to that there should continue to be opportunities for fair competition on a commercial basis for non-conference shipping lines, and that shippers should not be denied an option in the choice between conference shipping lines and non-conference shipping lines, subject to any loyalty arrangements where they exist. These basic concepts are reflected in several provisions of the Code itself, including its objectives and principles, and are expressly set out in resolution No. 2, concerning non-conference shipping lines, adopted by the United Nations Conference of Plenipotentiaries.

Diese Regierung hält es ferner für die Durchführung des Kodex und die Arbeit der Konferenzen, auf deren Regelung Bezug genommen wird, für wesentlich, daß keiner Konferenz angehörende Linienreedereien weiterhin Möglichkeiten zum lautereren Wettbewerb auf kaufmännischer Grundlage haben sollten und daß Verladern nicht die Möglichkeit vorenthalten werden sollte, vorbehaltlich bestehender Treueabmachungen ihre Wahl zwischen Linienreedereien, die einer Konferenz angehören, und solchen, die keiner Konferenz angehören, zu treffen. Diese Grundvorstellungen kommen in mehreren Bestimmungen des Kodex selbst einschließlich seiner Ziele und Grundsätze zum Ausdruck und werden ausdrücklich in der von der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommenen Entschließung Nr. 2 über Linienreedereien, die keiner Konferenz angehören, dargelegt.

B. This Government further believes that any regulation or other measures adopted by a Contracting Party to the United Nations Convention and having the purpose or effect of eliminating such opportunities for competition for non-conference shipping lines would be incompatible with the basic concepts mentioned above, and would effect a radical change in the circumstance under which conferences subject to the Code are envisaged as operative. Nothing in the Convention requires other Contracting Parties to accept either the validity of such regulations, or measures or situations whereby conferences, through such regulations or measures, would, in practice, ac-

B. Diese Regierung ist ferner der Auffassung, daß jede von einer Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen angenommene Regelung oder andere Maßnahme, die den Zweck oder die Wirkung hat, solche Wettbewerbsmöglichkeiten für keiner Konferenz angehörende Linienreedereien zu beseitigen, mit den oben genannten Grundvorstellungen unvereinbar wäre und zu einer tiefgreifenden Änderung der Umstände führen würde, unter denen dem Kodex unterliegende Konferenzen tätig sein sollen. Nach dem Übereinkommen sind andere Vertragsparteien nicht verpflichtet, die Gültigkeit solcher Regelungen oder Maßnahmen oder aber Umstände an-

quire a monopoly on trades subject to the Code.

C. The Government of Spain declares that it will implement the Convention in accordance with the basic concepts and conclusions stipulated herein and that, accordingly, the Convention shall not prevent it from taking appropriate steps in the event that another Contracting Party adopts measures or practices which impede fair competition on a commercial basis in liner shipping service."

zuerkennen, durch die Konferenzen aufgrund solcher Regelungen oder Maßnahmen tatsächlich ein Monopol für den dem Kodex unterliegenden Verkehr erwerben würden.

C. Die Regierung von Spanien erklärt, daß sie das Übereinkommen im Einklang mit den darin niedergelegten Grundvorstellungen und Schlußfolgerungen durchführen wird und daß das Übereinkommen sie folglich nicht daran hindern wird, angemessene Schritte zu unternehmen, falls eine andere Vertragspartei Maßnahmen oder Praktiken beschließt, die den lautereren Wettbewerb auf kaufmännischer Grundlage im Schiffsliniendienst behindern."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 441).

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 13. März 1995

Teil I

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1990 zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 6. Oktober 1991

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 6. September 1991 bei dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie Organisation hinterlegt worden.

Das Abkommen trat für die ehemalige

Deutsche Demokratische Republik¹⁾ am 8. Februar 1987

in Kraft.

Teil II

Das Übereinkommen ist weiterhin am 6. Oktober 1991 in Kraft getreten für

Belgien

Dänemark (ohne Färöer)

Europäische Atomgemeinschaft²⁾

Frankreich²⁾

Griechenland

Irland

Italien²⁾

Luxemburg

Niederlande (für Königreich in Europa)²⁾

Portugal

Spanien²⁾

Das Übereinkommen ist ferner am 8. Februar 1987 in Kraft getreten für

Brasilien

Bulgarien²⁾

Guatemala²⁾

Indonesien²⁾

Kanada

Korea, Republik²⁾

Liechtenstein

Mongolei

Norwegen

Paraguay

¹⁾ Mit dem von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der Unterzeichnung am 21. Mai 1980 gemachten und bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Februar 1981 bestätigten Vorbehalt gemäß Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens, daß sie sich durch die in Artikel 17 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet.

²⁾ Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben oder Vorbehalte gemacht, deren Wortlaut nachstehend in Teil III wiedergegeben wird.

Philippinen
 Polen²⁾
 Schweden
 Schweiz
 Türkei²⁾
 Ungarn
 Vereinigte Staaten

Das Übereinkommen trat weiterhin am 8. Februar 1987 in Kraft für das ehemalige

Jugoslawien

für die ehemalige

Sowjetunion²⁾

deren Vertragszugehörigkeit zu diesem Übereinkommen von der Russischen Föderation fortgesetzt wird (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1992 über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation – BGBl. II S. 1016)

sowie für die ehemalige

Tschechoslowakei

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Argentinien ²⁾	am	6. Mai 1989
Armenien	am	23. September 1993
Australien	am	22. Oktober 1987
China ²⁾	am	9. Februar 1989
Finnland	am	22. Oktober 1989
Japan	am	27. November 1988
Mauritius	am	17. September 1992
Mexiko	am	4. Mai 1988
Österreich	am	21. Januar 1989
Tunesien	am	8. Mai 1993

Die folgenden Staaten haben dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie Organisation ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert:

Slowenien am 7. Juli 1992 und die Slowakei am 10. Februar 1993. Dementsprechend sind die

Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
Slowenien	mit Wirkung vom	25. Juni 1991,

dem jeweiligen Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des Übereinkommens geworden.

Teil III

Vorbehalte und Erklärungen

Argentinien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. April 1989:

(Übersetzung)

(Original in Spanish; translation)

„In accordance with the provisions of Article 17.3 of the Convention, Argentina does not consider itself bound by either of the dispute settlement procedures provided for in Article 17.2 of the Convention.“

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens betrachtet Argentinien sich durch beide in Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden.“

²⁾ Diese Vertragsparteien haben Erklärungen abgegeben oder Vorbehalte gemacht, deren Wortlaut nachstehend in Teil III wiedergegeben wird.

Bulgarien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. April 1984:

(Übersetzung)

“The People’s Republic of Bulgaria does not consider itself bound by Article 17(2) of the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, according to which any dispute concerning the interpretation or application of the convention shall, at the request of any party to such dispute, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice.”

„Die Volksrepublik Bulgarien betrachtet sich durch Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, nach dem jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird, nicht als gebunden.“

China

bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Januar 1989:

(Übersetzung)

(Original in Chinese; translation)

(Übersetzung) (Original: Chinesisch)

“China will not be bound by the two dispute settlement procedures as stipulated in Paragraph 2, Article 17 of the said Convention.”

„China ist durch die beiden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden, die in Artikel 17 Absatz 2 des genannten Übereinkommens vorgesehen sind.“

Europäische Atomgemeinschaft

bei Hinterlegung der Bestätigungsurkunde am 6. September 1991:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 18(4)(c) of the Convention, (the European Atomic Energy Community) would like to declare:

„Nach Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c des Übereinkommens möchte (die Europäische Atomgemeinschaft) erklären,

(a) that the Member States of the Community are at present Belgium, Denmark, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

a) daß derzeit Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind;

(b) that Articles 7 to 13 of the Convention are not applicable to the Community.

b) daß die Artikel 7 bis 13 des Übereinkommens auf die Gemeinschaft keine Anwendung finden.

Further, pursuant to Article 17(3) of the Convention, (the European Atomic Energy Community) declare(s) that, since only States may be parties in cases before the International Court of Justice, the Community considers itself exclusively bound by the arbitration procedures provided for in Article 17(2).”

Ferner erklärt (die Europäische Atomgemeinschaft) nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens, daß sie sich ausschließlich durch die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Schiedsverfahren als gebunden betrachtet, da in Fällen vor dem Internationalen Gerichtshof nur Staaten Parteien sein dürfen.“

Frankreich

bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 6. September 1991:

(Übersetzung)

“(1) In approving the Convention, the French Government expresses the following reservation: the offences described in sub-paragraphs 1(e) and 1(f) of Article 7 of the Convention shall be punished in accordance with the provisions of French penal legislation.

„(1) Bei der Genehmigung des Übereinkommens bringt die französische Regierung den folgenden Vorbehalt an: Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e und f des Übereinkommens beschriebenen Straftaten werden nach den Bestimmungen der französischen Strafgesetzgebung geahndet.

(2) The French Government declares that the jurisdiction referred to in Article 8, paragraph 4 may not be invoked against it, since the criterion of jurisdiction based on involve-

(2) Die französische Regierung erklärt, daß die in Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens genannte Gerichtsbarkeit nicht gegen sie geltend gemacht werden darf, da

ment in international nuclear transport as the exporting or importing State is not expressly recognized in International law and is not provided for in French national legislation.

(3) In accordance with Article 17, paragraph 3, France declares that it does not accept the competence of the International Court of Justice in the settlement of the disputes referred to in paragraph 2 of this article, nor that of the President of the International Court of Justice to appoint one or more arbitrators."

das Kriterium der Gerichtsbarkeit aufgrund der Beteiligung am internationalen Nukleartransport als Ausfuhr- oder Einfuhrstaat im Völkerrecht nicht ausdrücklich anerkannt und in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Frankreichs nicht vorgesehen ist.

(3) Frankreich erklärt nach Artikel 17 Absatz 3, daß es weder die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für die Beilegung von Streitigkeiten nach Absatz 2 jenes Artikels noch die des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs anerkennt, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen."

Guatemala

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. April 1985:

(Übersetzung)

(Original in Spanish; translation)

"The Republic of Guatemala does not consider itself bound by any of the dispute settlement procedures set out in paragraph 2 of Article 17 of the Convention, which provide for the submission of disputes to arbitration or their referral to the International Court of Justice for decision."

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Die Republik Guatemala betrachtet sich durch keines der in Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Streitbelegungsverfahren, nach denen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden, als gebunden.“

Indonesien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. November 1986:

(Übersetzung)

"The Government of the Republic of Indonesia does not consider itself bound by the provision of Article 17, paragraph 2 of this Convention and take the position that any dispute relating to the interpretation or application of the Convention may only be submitted to arbitration or to the International Court of Justice with the agreement of all the parties to the dispute."

„Die Regierung der Republik Indonesien betrachtet sich durch Artikel 17 Absatz 2 dieses Übereinkommens nicht als gebunden und vertritt den Standpunkt, daß jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nur mit Zustimmung aller Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden darf.“

Italien

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. September 1991:

(Übersetzung)

"(1) In connection with Art. 4.2

Italy considers that if assurances as to the levels of physical protection described in annex 1 have not been received in good time the importing state party may take appropriate bilateral steps as far as practicable to assure itself that the transport will take place in compliance with the aforesaid levels.

(2) In connection with Art. 10

The last words 'through proceedings in accordance with the laws of the state' are to be considered as referring to the whole Article 10.

Italy considers that international co-operation and assistance for physical protection

„(1) Zu Artikel 4 Absatz 2:

Italien ist der Auffassung, daß der einführende Vertragsstaat, falls Zusicherungen über den in Anhang I beschriebenen Umfang des physischen Schutzes nicht rechtzeitig eingegangen sind, soweit durchführbar, angemessene zweiseitige Maßnahmen treffen darf, um sich zu vergewissern, daß der Transport unter Einhaltung des genannten Umfangs erfolgen wird.

(2) Zu Artikel 10:

Die Worte ‚in einem Verfahren nach seinem Recht‘ sind so zu verstehen, daß sie sich auf den gesamten Artikel 10 beziehen.

Italien ist der Auffassung, daß die internationale Zusammenarbeit und Hilfe bei dem

and recovery of nuclear materials as well as criminal rules and extradition will apply also to the domestic use, storage and transport of nuclear material used for peaceful purposes. Italy also considers that no provision contained in this convention shall be interpreted as precluding the possibility to widen the scope of the convention at the review conference foreseen in Art. 16."

physischen Schutz und der Wiederbeschaffung von Kernmaterial sowie strafrechtliche Regeln und Auslieferung auch für die innerstaatliche Nutzung, Lagerung und Beförderung des für friedliche Zwecke genutzten Kernmaterials gilt. Italien ist ferner der Auffassung, daß keine in diesem Übereinkommen enthaltene Bestimmung so ausgelegt werden darf, als schließe sie die Möglichkeit aus, den Anwendungsbereich des Übereinkommens in der in Artikel 16 vorgesehenen Überprüfungskonferenz auszuweiten."

Korea, Republik

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. April 1982:

(Übersetzung)

"... the Government of the Republic of Korea does not consider itself bound by the dispute settlement procedures provided for in Paragraph 2 of Article 17."

„... die Regierung der Republik Korea betrachtet sich durch die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren nicht als gebunden.“

Niederlande

bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 6. September 1991:

(Übersetzung)

"With regard to the obligation to exercise jurisdiction referred to in Article 10 of the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, done at Vienna/New York on 3 March 1980, the Kingdom of the Netherlands makes the reservation, that in cases where the judicial authorities of the Netherlands are unable to exercise jurisdiction on the grounds of one of the principles referred to in Article 8, paragraph 1, of the Convention, the Kingdom shall be bound by this obligation only if it has received an extradition request from a Party to the convention and the said request has been rejected."

„Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Artikel 10 des am 3. März 1980 in Wien/New York beschlossenen Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial bringt das Königreich der Niederlande den Vorbehalt an, daß es in den Fällen, in denen die Justizbehörden der Niederlande nicht in der Lage sind, die Gerichtsbarkeit auf der Grundlage eines in Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Grundsatzes auszuüben, nur dann an diese Verpflichtung gebunden ist, wenn es von einer Vertragspartei des Übereinkommens ein Auslieferungsersuchen erhalten hat und dieses Ersuchen abgelehnt wurde.“

Polen

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Oktober 1983:

(Übersetzung)

(Originals in French and Polish; translation)

(Übersetzung) (Original: Polnisch)

"The Polish People's Republic does not consider itself bound by the procedure for settlement of disputes laid down in Article 17.2 of the Convention."

„Die Volksrepublik Polen betrachtet sich durch das in Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden.“

Türkei

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 27. Februar 1985:

(Übersetzung)

"Turkey, in accordance with Article 17, Paragraph 3, of the Convention does not consider itself bound by Article 17, Paragraph 2 of the Convention."

„Die Türkei betrachtet sich nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens durch Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-508, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

UdSSR, ehemalige

bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Mai 1983:

(Übersetzung)

(Original in Russian; translation)

„The Union of Soviet Socialist Republics does not consider itself bound by the provisions of Article 17, paragraph 2 of the Convention that any dispute concerning the interpretation or application of the Convention shall be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice at the request of any party to such dispute.“

(Übersetzung) (Original: Russisch)

„Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens, nach dem jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Antrag einer Streitpartei einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird, nicht als gebunden.“

Bonn, den 13. März 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann